

**Vorlagefragen**

1. Ist eine mitgliedstaatliche Regelung zur Einführung eines nationalen Energieeffizienzverpflichtungssystems, bei dem die Verpflichtungen in erster Linie durch einen jährlichen finanziellen Beitrag zu einem gemäß Art. 20 Abs. 4 der Richtlinie 2012/27/EU <sup>(1)</sup> eingerichteten Nationalen Energieeffizienzfonds erfüllt werden, mit Art. 7 Abs. 1 und 9 der Richtlinie vereinbar?
2. Ist eine nationale Regelung, die die Möglichkeit vorsieht, die Energieeinsparverpflichtungen statt mit dem finanziellen Beitrag zu einem Nationalen Energieeffizienzfonds durch den Nachweis der erreichten Einsparung zu erfüllen, mit den Art. 7 Abs. 1 und 20 Abs. 6 der Richtlinie 2012/27 vereinbar?
3. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ist die Regelung dieser alternativen Möglichkeit der Erfüllung der Energieeinsparverpflichtungen mit den Art. 7 Abs. 1 und 20 Abs. 6 der Richtlinie vereinbar, wenn ihr tatsächliches Bestehen davon abhängt, dass die Regierung sie nach freiem Ermessen durch Verordnung regelt?

Ist diese Regelung auch dann mit ihnen vereinbar, wenn die Regierung diese alternative Möglichkeit nicht durchführt?

4. Ist ein nationales System, bei dem nur die Energieeinzelhandelsunternehmen, nicht aber die Verteiler den Energieeinsparverpflichtungen unterliegen, mit Art. 7 Abs. 1 und 4 der Richtlinie vereinbar?
5. Bei Bejahung der vorstehenden Frage: Ist die Benennung der Einzelhandelsunternehmen als verpflichtete Parteien ohne Angabe der Gründe für die Nichteinbeziehung der Energieverteiler mit Art. 7 Abs. 1 und 4 vereinbar?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. 2012, L 315, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Eirinodikeio Lerou (Griechenland), eingereicht am 9. November 2016 — Alessandro Saponaro, Kalliopi-Chloi Xylina**

**(Rechtssache C-565/16)**

(2017/C 022/19)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Vorlegendes Gericht**

Eirinodikeio Lerou (Griechenland)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Antragsteller: Alessandro Saponaro, Kalliopi-Chloi Xylina

**Vorlagefrage**

Ist in dem Fall, dass die Eltern eines minderjährigen Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Italien bei einem griechischen Gericht eine Genehmigung zur Ausschlagung einer Erbschaft beantragen, im Hinblick darauf, ob eine wirksame Vereinbarung über die Zuständigkeit nach Art. 12 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 2201/2003 <sup>(1)</sup> vorliegt, davon auszugehen, dass a) in der bloßen Antragstellung bei dem griechischen Gericht eine eindeutige Vereinbarung über die Zuständigkeit seitens der Eltern liegt, b) der Bezirksstaatsanwalt, der nach griechischem Recht kraft Gesetzes Partei des

betreffenden Verfahrens ist, eine der Parteien ist, die zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zuständigkeit anerkennen müssen, c) die Zuständigkeitsvereinbarung im Einklang mit dem Wohl des Kindes steht, wenn dieses und seine antragstellenden Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Italien haben, der Erblasser seinen letzten Wohnsitz aber in Griechenland hatte und der Nachlass dort belegen ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Abl. 2003, L 338, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Chancery Division) (Vereinigtes Königreich),  
eingereicht am 10. November 2016 — Merck Sharp/Comptroller-General of Patents, Designs and  
Trade Marks**

**(Rechtssache C-567/16)**

(2017/C 022/20)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

High Court of Justice (Chancery Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Merck Sharp

Beklagter: Comptroller-General of Patents, Designs and Trade Marks

**Vorlagefragen**

1. Ist eine Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens, die vor Ablauf des Grundpatents nach Art. 28 Abs. 4 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel <sup>(1)</sup> durch den Referenzmitgliedstaat erfolgt, einer erteilten Genehmigung für das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 3 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (kodifizierte Fassung) (im Folgenden: ESZ-Verordnung) <sup>(2)</sup> gleichzustellen, so dass der Anmelder eines ESZ in dem betreffenden Mitgliedstaat berechtigt ist, auf der Grundlage der Mitteilung über den Abschluss des Verfahrens ein ESZ anzumelden und zu erhalten?
2. Soweit Frage 1 zu verneinen ist: Handelt es sich, wenn unter den Umständen der Frage 1 im Zeitpunkt der Anmeldung eines ESZ in dem betreffenden Mitgliedstaat eine erteilte Genehmigung für das Inverkehrbringen in diesem Mitgliedstaat nicht vorliegt, um einen Mangel, der nach Art. 10 Abs. 3 der ESZ-Verordnung geheilt werden kann, sobald die Genehmigung für das Inverkehrbringen erteilt worden ist?

<sup>(1)</sup> ABl. 2001, L 311, S. 67.

<sup>(2)</sup> ABl. 2009, L 152, S. 1.

---